

## Beschluss

**zur 13. Sitzung  
der Regionalkommission Ost  
am 19. Dezember 2019 in Berlin**

Abteilung Arbeitsrecht und  
Sozialwirtschaft/Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.  
Telefon-Zentrale 0761-200-0

[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

### **Korrekturbeschluss zur Anlage 7 zu den AVR vom 11. Juli 2019**

Die Regionalkommission Ost beschließt:

1. Der Beschluss der Regionalkommission Ost vom 11. Juli 2019 über den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 zu Anlage 7 zu den AVR wird aufgehoben.
2. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 zu § 1a des Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR sowie zu § 3a des Abschnitts G der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte der Zulagen mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte der Zulagen zu denselben Zeitpunkten als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.  
Für Schüler nach § 1 Buchst. a) des Abschnitt G der Anlage 7 zu den AVR gilt der Beschluss nur für solche Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen haben.
4. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.  
Für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse gilt sie bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Schule.

Berlin, den 19. Dezember 2019

gez. Johannes Brumm  
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

\* \* \*